

Übersetzung

## **Konferenz der europäischen Datenschutzbeauftragten**

**Straßburg, 5. Juni 2014**

### **Entschließung zur Überarbeitung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Übereinkommen 108)**

Bei vergangenen Frühjahrskonferenzen haben die europäischen Datenschutzbehörden wiederholt ihre Absicht zum Ausdruck gebracht, aktiv an der Entwicklung des Datenschutzes innerhalb und außerhalb Europas mitzuwirken und hohe Standards in diesem Bereich zu fördern.<sup>1</sup>

Im Bewusstsein der großen Herausforderungen und Risiken, die sich durch die technischen Entwicklungen und durch die zunehmende Tendenz von Regierungen ergeben, eine Massenüberwachung von Personen durchzuführen, unterstreicht die Konferenz die Notwendigkeit, die verschiedenen Rechtsrahmen zum Datenschutz auf der Grundlage bestehender Prinzipien zu modernisieren und zu stärken.

Die Globalisierung der Datenverarbeitung und des Datenaustauschs erfordert einen umfassenden Ansatz unter Berücksichtigung des europäischen und des internationalen Rechtsrahmens.<sup>2</sup>

Vor diesem Hintergrund unterstützt die Konferenz die Bemühungen des Europarats, das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Übereinkommen 108) sowie sein Zusatzprotokoll zu modernisieren, die beide allgemeine Grundsätze bekräftigen.

Die Konferenz lobt den Europarat dafür, Länder, die nicht Vertragsstaaten des Übereinkommens 108 und seines Zusatzprotokolls sind, zum Beitritt zu ermutigen, aber unterstreicht, dass die Bereitschaft zur Öffnung nicht zu einer Senkung des durch diese Instrumente geschaffenen hohen Datenschutzstandards führen darf.

---

<sup>1</sup> Erklärung zur führenden Rolle und Zukunft des Datenschutzes in Europa, verabschiedet am 23.-24. April 2009 in Edinburgh, Entschließung zur künftigen Entwicklung von Datenschutz und Privatsphäre, verabschiedet am 30. April 2010 in Prag.

<sup>2</sup> Entschließung über die Notwendigkeit eines umfassenden Rechtsrahmens für den Datenschutz, verabschiedet am 5. April 2011 in Brüssel.

In diesem Zusammenhang stellt die Konferenz fest, dass jede Absenkung des derzeit durch das Übereinkommen 108 und seines Protokolls gewährten Schutzes einen Rückschritt darstellen würde.

Vor diesem Hintergrund fordert die Konferenz alle Mitgliedstaaten des Europarats und Vertragsstaaten des Übereinkommens 108 dazu auf, den derzeitigen durch das Übereinkommen gewährleisteten Schutz zu wahren und, wenn möglich, zu stärken und insbesondere die vom beratenden Ausschuss (T-PD) vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen:

- **Beibehaltung eines breiten Anwendungsbereichs**, der jede Verarbeitung personenbezogener Daten im öffentlichen und privaten Sektor in der Zuständigkeit der Vertragsstaaten umfasst, damit jede Person unabhängig von ihrer Nationalität oder ihres Wohnorts das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten hat;
- **Begrenzung der Ausnahmeregelungen** zu den Datenschutzgrundsätzen, wobei jede Ausnahme **gesetzlich festgelegt, verhältnismäßig und in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich sein muss**;
- **Eingruppierung genetischer und biometrischer Daten in die Kategorie „sensible Daten“**;
- **Einführung des Grundsatzes der Datenminimierung** im Zusammenhang mit der Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips;
- **Gewährleistung, dass eine erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung spezifisch, freiwillig und informiert ist und eine ausdrückliche Willensäußerung darstellt**;
- **Unterstreichung der Bedeutung der Transparenz**, die den für die Verarbeitung Verantwortlichen dazu verpflichtet, die Personen, deren Daten verarbeitet werden, zumindest über seine Identität und die Zwecke der Verarbeitung, aber auch über die Datenempfänger und die Möglichkeiten zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterrichten;
- **Verbesserung der Rechte von Personen**, insbesondere das Recht auf Zugang und Berichtigung sowie das Widerspruchsrecht;
- **Aufnahme** von Bestimmungen zur Regelung von **Entscheidungen, die rein auf der automatischen Datenverarbeitung beruhen**;
- **Aufnahme von Rechenschaftspflichten**, nach denen die für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter bei allen Verarbeitungsschritten geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, um die Einhaltung des Übereinkommens zu gewährleisten und nachzuweisen, und ab

der Planungsphase der Verarbeitung den Datenschutz berücksichtigen müssen;

- **Einführung einer Pflicht zur Meldung von Sicherheitsverstößen;**
- **Beibehaltung des hohen Schutzstandards für personenbezogene Daten und Aufsicht über internationalen Datentransfer** im Interesse der Kohärenz und Einhaltung des Rechtsrahmens der Europäischen Union;
- **Gewährleistung einer Evaluierung vor und nach der Ratifikation oder dem Beitritt zum Übereinkommen** zur Prüfung der Existenz, Einhaltung und Effektivität von Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens.

Des Weiteren sollten Vertragsstaaten die **Vertretung der Datenschutzbehörden im Beratenden Ausschuss** von Übereinkommen 108 sicherstellen.

Schließlich stellt die Konferenz fest, dass **ein effektiver Datenschutz die Schaffung unabhängiger Aufsichtsbehörden erfordert**. In diesem Zusammenhang ist die Konferenz der Ansicht, dass Datenschutzbehörden zumindest folgende Befugnisse haben müssen:

- Ermittlungs- und Eingriffsbefugnisse sowie das Recht, Entscheidungen zu treffen und Sanktionen zu verhängen;
- Möglichkeit, Stellungnahmen zu allen Angelegenheiten des Datenschutzes abzugeben und insbesondere über alle rechtlichen oder administrativen Vorschläge zum Datenschutz konsultiert zu werden;
- Möglichkeit zur effektiven Zusammenarbeit durch den Austausch aller nützlichen Informationen und die Koordinierung ihrer Aktivitäten in einem Netzwerk.

Mit dieser EntschlieÙung begrüÙt die Konferenz die Vorschläge des Beratenden Ausschusses und fordert den Europarat auf, diese in seine Arbeit einzubeziehen. Die Konferenz unterstreicht, dass die Überarbeitung des Rechtsrahmens für den Datenschutz eine Möglichkeit darstellt, echte Verbesserungen beim Datenschutz vorzunehmen und einen effektiveren Schutz für jeden zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang unterstreicht sie die Absicht der Datenschutzbehörden, untereinander und mit dem Europarat zu diesen Zielen eng zusammenzuarbeiten.